

Hessisches Modellvorhaben Budget für Arbeit 2018 – 2022

Ist-Situation Teilhabe Arbeit

- 19.000 Menschen sind in WfbM tätig
- davon ca. 1.200 Menschen auf Betriebsintegrierten Beschäftigungsstellen
 - Kombi-BiB
 - BiB in sozialen Arbeitsfeldern
 - BiB in Inklusionsbetrieben
 - BiB in regulären Betrieben
- Viele Werkstätten in Hessen folgen der Idee WfbM als „Agentur für angepasste Arbeit“

Ist-Situation Teilhabe Arbeit

- Die Vielfalt der BiB kann inklusive Beschäftigung auch ohne Übergang aus der WfbM ermöglichen.
- Diese Vielfalt ist Voraussetzung für bisherige und künftige Übergänge auf den ersten Arbeitsmarkt.
- Neben dem Budget für Arbeit (BfA) gelten die Regelungen für den Übergang aus der WfbM ohne Leistungsverantwortung des Eingliederungshilfeträgers fort: § 58 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX, § 219 SGB IX, § 5 Abs. 4 WVO, § 187 Abs. 1 Nr. 3c SGB IX, § 27 SchwbAV

Ziele des BfA

- Alternative zur Tätigkeit im Arbeitsbereich der WfbM
- Vielfalt erhöhen
- Ziel des BfA, wie des Arbeitsbereichs einer WfbM, ist die Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt ohne Förderung durch den Eingliederungshilfeträger.

§ 61 SGB IX – BfA

Anspruchsberechtigte

Behinderte Menschen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX (Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM) haben:

- Beschäftigte im Arbeitsbereich einer WfbM,
- WfbM-Beschäftigte nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs,
- Menschen mit Behinderungen, die dem Grunde nach Anspruch auf Beschäftigung in dem Arbeitsbereich einer WfbM haben.

BfA - Anspruchsvoraussetzungen

- Nachgewiesene berufliche Bildung
- Volle Erwerbsminderung im Sinne des SGB VI nachgewiesen durch
 - Tätigkeit im Arbeitsbereich WfbM oder
 - Grundsicherungsbescheid SGB XII-Träger oder
 - Bescheid der Deutschen Rentenversicherung

BfA – Anspruchsvoraussetzungen

- Arbeitsvertrag über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit tarifvertraglicher oder ortsüblicher Entlohnung
- Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt durch Gesamtplanverfahren nach § 141 SGB XII
- Rentenberatung der Deutschen Rentenversicherung wird dringend empfohlen

Leistungen Budget für Arbeit – ohne Inklusionsbetriebe

- Lohnkostenzuschuss bis zu 75 % des Arbeitsentgeltes (AN-Brutto), jedoch höchstens 40 % der mtl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
 - à Bei Vollzeit bis zu 1.218 € im Jahre 2018
 - à Auszahlung an den Arbeitgeber
- Erstbescheid i. d. R. für 3 Jahre
- Rückkehrrecht in die WfbM

Leistungen Budget für Arbeit – ohne Inklusionsbetriebe

- Leistungen für erforderliche Anleitung und Begleitung durch Integrationsfachdienste (IFD), weitere Hilfen wie
 - Job-Coaching
 - Arbeitsassistenz
 - Schaffung von Arbeitsplätzen
 - behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeitsplätzen
 - technische Arbeitshilfen

Leistungen Budget für Arbeit – ohne Inklusionsbetriebe

HePAS II-Leistungen
bei Vollzeit (ab 30 Stunden wöchentliche Beschäftigung)

Grundprämie	6.000 €
ggf. Zusatzprämie, wenn Privatwirtschaft	2.000 €
Zusatzprämie WfbM-Übergang	3.000 €

Bei 18 bis unter 30 Stunden 50 % der Prämien
Auszahlung in zwei Raten im 7. und 18. Beschäftigungsmonat

BfA-Leistungen in Inklusionsbetrieben

- Lohnkostenzuschuss bis zu 75 % des Arbeitsentgeltes (AN-Brutto), jedoch höchstens 40 % der mtl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
 - à Bei Vollzeit bis zu 1.218 € im Jahre 2018
 - à Auszahlung an den Arbeitgeber
- Erstbescheid i. d. R. für 3 Jahre
- bei Übergang aus dem Arbeitsbereich WfbM gilt „Rentenprivileg“ fort

BfA-Leistungen in Inklusionsbetrieben

Für schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen

- reguläre Leistungen des besonderen Aufwandes nach § 217 SGB IX bei Vollzeit bis zu 300 €
- Weitere erforderliche Hilfen
 - Job-Coaching
 - Arbeitsassistenz

BfA-Leistungen in Inklusionsbetrieben

AiB-Programm

Für WfbM-Übergänger, die einen „neuen“
Zielgruppenarbeitsplatz einnehmen:

- Aufstockungsprämie zum „besonderen Aufwand“ bei Vollzeit in Höhe von 200 € pro Monat
- für Dauer von 3 Jahren
- Antragstellung bis 31.12.2019

BfA-Leistungen in Inklusionsbetrieben

Für nicht anerkannte schwerbehinderte oder nicht gleichgestellte Menschen:

- Anleitung und Begleitung werden durch Fachkräfte der Inklusionsbetriebe geleistet
- Notwendigkeit von Anleitung und Begleitung wird unterstellt
- regelhaft werden bei Vollzeit 225 € pro Monat angenommen

BfA-Leistungen in Inklusionsbetrieben

HePAS II-Leistungen

bei Vollzeit (ab 30 Stunden wöchentliche Beschäftigung)

Grundprämie	6.000 €
Zusatzprämie, wenn Privatwirtschaft	2.000 €
Zusatzprämie WfbM-Übergang	3.000 €

Bei 18 bis unter 30 Stunden 50 % der Prämien

Auszahlung in zwei Raten im 7. und 18. Beschäftigungsmonat

Antragstellung - BfA

- an das jeweilige Regionalmanagement der Fachbereiche 204 bis 207
- gemeinsame Beratung SGB XII-Mitarbeiter/-innen und InA-Mitarbeiter/-innen
- Leistungsbescheid vom jeweiligen Regionalmanagement
- Auszahlung des Budgetbetrages an Arbeitgeber

BfA-Kostenteilung

BfA-Lohnkostenzuschuss

- für schwerbehinderte Menschen
 - 30 % Mittel aus der Ausgleichsabgabe
 - 70 % Mittel der Eingliederungshilfe
- für nicht anerkannte schwerbehinderte oder nicht gleichgestellte Menschen
 - 100 % Mittel der Eingliederungshilfe

BfA-Kostenteilung

BfA Leistungen der Anleitung und Begleitung:

- für schwerbehinderte Menschen Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe
- für nicht anerkannte schwerbehinderte oder nicht gleichgestellte Menschen Finanzierung aus Mitteln der Eingliederungshilfe

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung